

**Fachmodulprüfungsordnung
für den B.A.-Teilstudiengang
Fennistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Fennistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Fennistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung entsprechender Studiengänge, entgegenstehender Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMa) sowie entsprechender Zugangsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fachmodul nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

1. auf das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch“ (Basismodul) 450 Stunden

¹ Mitt.bl. BM M-V S. 511

² Mitt.bl. BM M-V S. 181

2. auf das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch“ (Aufbaumodul) 480 Stunden
3. auf das Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ 150 Stunden
4. auf das Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“ 180 Stunden
5. auf das Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“ 180 Stunden
6. auf das Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“ 180 Stunden
7. auf das Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“ 270 Stunden
8. auf die Fachmodulprüfung 60 Stunden

(3) Das Fachmodul beziehungsweise einzelne Mikromodule daraus können gemäß § 30 GPB als Zusatzfach studiert werden.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB) auch in finnischer Sprache erbracht werden. Die Entscheidung obliegt den Prüfenden.

(5) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2

Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum kann nach Maßgabe der Praktikumsordnung gemäß § 5 Abs. 2 GPB ganz oder in Teilen absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Es ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen.

(2) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Sprachpraktikum absolviert werden, wenn es dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Das Sprachpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

(3) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein zweimonatiger Aufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn er dem Erreichen der Qualifikationsziele gemäß § 3 Abs. 3 dient. Der Aufenthalt ist durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen.

§ 3 Mikromodule

(1) Im Fachmodul werden folgende Mikromodule studiert:

1. das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“ über zwei Fachsemester
2. das Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“ über zwei Fachsemester
3. das Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ über zwei Fachsemester
4. das Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“ über zwei Fachsemester
5. das Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“ über zwei Fachsemester
6. das Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“ über ein Fachsemester
7. das Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“ über zwei Fachsemester

(2) Im Fachmodul Fennistik werden im Pflichtbereich sieben Mikromodule mit folgender Dauer, Arbeitsbelastung und Leistungspunkt (LP)-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeits- belastung (Stunden)	LP
Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“	2 Sem.	450	15
Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“	2 Sem.	480	16
Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“	2 Sem.	150	5
Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“	2 Sem.	180	6
Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“	2 Sem.	180	6
Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“	1 Sem.	180	6
Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“	2 Sem.	270	9

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“: Erwerb grundlegender finnischer Sprachkenntnisse; Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen; Erwerb eines Basiswortschatzes

2. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“: Ausbau der im Basismodul vermittelten finnischen Sprachkenntnisse; Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen; Erwerb eines vielseitigen Grundwortschatzes
3. Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“: Erwerb von Grundkenntnissen in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie) und Aneignung der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie
4. Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“: Erwerb anwendungsbereiter Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik; Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache
5. Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“: Erwerb von Übersichtskenntnissen in finnischer Literaturgeschichte, Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons; vertiefte Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen Epochen
6. Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“: Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich „Geschichte Nordeuropas“ und vielseitiger Überblickskenntnisse zu weiteren historisch–landeskundlichen Teilbereichen.
7. Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“: Aktive Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift; Erwerb einer guten pragmatischen Kompetenz; Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Mikromodulprüfung des Vertiefungsmoduls „Sprache und Kommunikation“ besteht hiervon abweichend aus zwei in Teilprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(2) Die Mikromodulprüfungen werden in der Regel zu folgenden Terminen abgelegt:

1. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“ im zweiten Semester
2. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“ im vierten Semester
3. Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ im zweiten Semester
4. Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“ im vierten Semester
5. Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“ im vierten Semester

6. Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“ im fünften Semester
7. Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“ im sechsten Semester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“ : Klausur (90 Minuten).
2. Mikromodul „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“: Klausur (180 Minuten).
3. Mikromodul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“: Klausur (90 Minuten).
4. Mikromodul „Fennistische Sprachwissenschaft“: Klausur (150 Minuten).
5. Mikromodul „Finnische Literaturgeschichte“: Klausur (180 Minuten)
6. Mikromodul „Geschichte und Landeskunde Finnlands“: Klausur (90 Minuten).
7. Mikromodul „Finnische Sprache und Kommunikation“: Klausur (240 Minuten) und mündliche Prüfung (60 Minuten).

(4) Die Endnote der Mikromodulprüfung „Finnische Sprache und Kommunikation“ wird zu gleichen Teilen aus dem Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

(5) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den Mikromodulprüfungen gestellt:

1. Mikromodulprüfung „Spracherwerb Finnisch (Basismodul)“: Nachweis grundlegender finnischer Sprachkenntnisse; Nachweis der Beherrschung einfacher grammatischer Strukturen; Nachweis eines Basiswortschatzes
2. Mikromodulprüfung „Spracherwerb Finnisch (Aufbaumodul)“: Nachweis fortgeschrittener finnischer Sprachkenntnisse; Nachweis der Beherrschung komplexer grammatischer Strukturen; Nachweis eines vielseitigen Grundwortschatzes
3. Mikromodulprüfung „Grundlagen der Sprachwissenschaft“: Nachweis von Grundkenntnissen in der finnischen Sprachwissenschaft (Sprachgenetik, Sprachtypologie, Morphologie, Phonetik, Phonologie, Lautgeschichte, Lexikologie); Nachweis der Kenntnis der entsprechenden fachwissenschaftlichen Terminologie
4. Mikromodulprüfung „Fennistische Sprachwissenschaft“: Nachweis anwendungsbereiter Gesamtkenntnisse zur synchronen finnischen Basisgrammatik; Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem ersten der folgenden sprachwissenschaftlichen Teilbereiche Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache.
5. Mikromodulprüfung „Finnische Literaturgeschichte“: Nachweis von Übersichtskenntnissen in finnischer Literaturgeschichte und vertiefter Kenntnisse in zwei literarischen Gattungen aus zwei literaturhistorischen

Epochen; Nachweis der Kenntnis der Hauptwerke des finnischen Literaturkanons

6. Mikromodulprüfung „Geschichte und Landeskunde Finnlands“: Nachweis von Grundkenntnissen im Bereich „Geschichte Nordeuropas“ und vielseitiger Überblickskenntnisse zu weiteren historisch–landeskundlichen Teilbereichen
7. Mikromodulprüfung „Finnische Sprache und Kommunikation“: Nachweis der aktiven Beherrschung komplexer Strukturen der finnischen Sprache in Wort und Schrift. Nachweis einer guten pragmatischen Kompetenz; Nachweis vertiefter Kenntnisse in einem zweiten der folgenden Teilbereiche der finnischen Sprachwissenschaft: Morphologie, Syntax, Semantik, Geschichte des Finnischen als Literatursprache

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul 63 Leistungspunkte (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Fennistik § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung).
- (4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand der Studierenden über Finnland widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der finnischen Sprache sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei in den einzelnen Bereichen Schwerpunkte nach Wahl der Studierenden gesetzt werden können.

§ 7 Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Oktober 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Oktober 2005).

Greifswald, 11. Oktober 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1122